

Stadt Frauenfeld

**Reglement über die
Kulturförderung und
den Kulturfonds**

**REGLEMENT ÜBER DIE KULTURFÖRDERUNG
UND DEN KULTURFONDS**

vom

27. April 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Kulturförderung	
1. Allgemeines	
Art. 1 Grundsätze der Kulturförderung	1
Art. 2 Bereiche	1
Art. 3 Zusammenarbeit	1
2. Unterstützungen	
Art. 4 Finanzielle Beiträge	2
Art. 5 Übrige Unterstützungen	3
Art. 6 Kriterien der Unterstützungen	3
3. Städtische Sammlungen	
Art. 7 Kunstsammlung / Kunstankäufe	3
4. Kulturkommission und Kulturfachstelle	
Art. 8 Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission	4
Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Dienststelle Kulturförderung	4
II. Kulturfonds	
Art. 10 Name und Zweck	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
Art. 12 Finanzen	5
Art. 13 Unterstützte Projekte	6
Art. 14 Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds	6
III. Schlussbestimmungen	
Art. 15 Kontrolle	6
Art. 16 Berichterstattung	6
Art. 17 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. n der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| 1 | Frauenfeld ist eine Stadt mit überregionaler kultureller Ausstrahlung. Sie fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe. Das Kulturschaffen ist ein wichtiges Element der Identität des Individuums, des Gemeinwesens und ein unabdingbarer Bestandteil der Stadtentwicklung. | Grundsätze der Kulturförderung |
| 2 | Kulturförderung ist eine öffentliche Kernaufgabe. Die Stadt Frauenfeld unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Kulturkonzepts. | |

Art. 2

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten, vor allem in den Bereichen: | Bereiche |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.) b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.) c) Musik d) Literatur e) Volkskultur f) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.) | |
| 2 | Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Insbesondere werden auch kulturelle Angebote für Jugendliche und Kinder unterstützt. Die kulturellen Aktivitäten von Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. | |

Art. 3

Die Kulturförderung der Stadt Frauenfeld arbeitet eng mit privaten, kulturellen Organisationen, mit Verwaltungseinheiten wie der Fachstelle für Integration oder der Abteilung Jugend, Sport und Freizeit sowie mit Bildungseinrichtungen wie Schulen,	Zusammenarbeit
--	----------------

Bibliotheken und Museen zusammen. Die Zusammenarbeit findet auf städtischer, regionaler, kantonaler und interkantonaler Ebene statt.

2. Unterstützungen

Art. 4

Finanzielle Beiträge

- 1 **Einmalige Beiträge**
Einmalige Beiträge werden vor allem zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Aktionen gesprochen, wie beispielsweise Druckkostenbeiträge für Autorinnen oder Autoren, Beiträge an CD-Produktionen, Konzerte von Musikerinnen, Musikern und Musikveranstaltenden. Die Einmaligen Beiträge werden von der Kulturkommission vergeben.
- 2 **Wiederkehrende Beiträge**
Wiederkehrende Beiträge werden an regelmässige Kulturveranstaltende mit einem Leistungsausweis ausgerichtet. Sie sind vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Für einen Wiederkehrenden Beitrag wird zwischen der Stadt und dem Kulturveranstaltenden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die die gegenseitigen Leistungen definiert.
- 3 **Beiträge aus dem Kulturfonds**
Beiträge aus dem Kulturfonds richten sich nach den Artikeln 10 bis 14.
- 4 **Kunstankäufe**
Die Stadt Frauenfeld unterhält einen Fonds für Kunstanschaffungen. Dieser wird vom Gemeinderat über das Budget geäufnet. Auf Antrag der Kulturkommission oder aus eigenem Antrieb kann der Stadtrat Kunstwerke für die städtische Sammlung oder für den öffentlichen Raum erwerben. Die Werke müssen in der Regel von Frauenfelder Kunstschaaffenden stammen oder einen Bezug zur Stadt haben.
- 5 **Anerkennungspreis der Stadt, Jugendkulturpreis**
Für besondere Verdienste für die Stadt Frauenfeld, insbesondere auch im Kulturbereich, vergibt der Stadtrat jährlich Anerkennungspreise. Zudem richtet er regelmässig in verschiedenen Kunst-Sparten einen Wettbewerb zur Vergabe des Jugendkulturpreises aus.

Art. 5

Neben oder anstelle von finanziellen Beiträgen können auch Unterstützungen gewährt werden für:

Übrige Unterstützungen

a) Infrastruktur

Die Stadt Frauenfeld vermietet für kulturelle Anlässe verschiedene Räume und kann Dienstleistungen und Material des Werkhofes oder anderer Verwaltungsabteilungen zur Verfügung stellen.

b) Auskunft und Koordination

Die Dienststelle Kulturförderung steht Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden für Auskünfte zur Verfügung und kann zur Koordination verschiedener Bedürfnisse beigezogen werden.

Art. 6

- 1 Die Stadt Frauenfeld gewährt Unterstützungen an Projekte nach folgenden Kriterien:

Kriterien der Unterstützungen

- a) das Projekt muss einen engen Bezug zu Frauenfeld aufweisen;
- b) die Finanzierung muss in der Regel auf mehrere Kostenträger verteilt sein;
- c) das Projekt muss der Öffentlichkeit zugänglich sein;
- d) das Projekt muss bezüglich Qualität und Innovation überzeugen;
- e) das Projekt darf nicht diskriminierend, rassistisch, sexistisch, widerrechtlich oder persönlichkeitsverletzend sein.

- 2 Die Kulturkommission kann ergänzende Kriterien für die Unterstützung von Projekten festlegen.

3. Städtische Sammlung

Art. 7

Die Stadt Frauenfeld besitzt eine Sammlung von Kunstwerken. Sie unterhält diese Sammlung selber oder delegiert den Unterhalt an externe Fachpersonen. Geeignete Teile der Sammlung stehen der Verwaltung für die künstlerische Gestaltung ihrer Räume oder des öffentlichen Raumes zur Verfügung.

Kunstsammlung /
Kunstankäufe

4. Kulturkommission und Kulturfachstelle

Art. 8

Organisation und
Kompetenzen der
Kulturkommission

- 1 Der Stadtrat wählt gestützt auf Artikel 45 Ziffer 2 der Gemeindeordnung eine Kulturkommission unter dem Vorsitz des Vorstandes der zuständigen Verwaltungsabteilung. Bei Bedarf können externe Fachleute für Gutachten beigezogen werden. Der oder die Kulturbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.
- 2 Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die Einmaligen Beiträge. Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung von Wiederkehrenden Beiträgen und Mitteln aus dem Kulturfonds. Zusammen mit der Dienststelle Kulturförderung ist sie für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig, das sie periodisch überprüft.
- 3 Die Kulturkommission kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.

Art. 9

Aufgaben und
Kompetenzen der
Dienststelle Kul-
turförderung

- 1 Die Stadt Frauenfeld unterhält eine Dienststelle Kulturförderung, die aus einem oder einer Kulturbeauftragten und einem Sekretariat besteht.
- 2 Die Aufgaben des oder der Kulturbeauftragten sind die Kulturförderung und Kulturvermittlung, insbesondere:
 - die Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen;
 - die Organisation der Sitzungen der Kulturkommission sowie die Teilnahme daran mit beratender Stimme;
 - das Controlling der Mittelverwendung;
 - die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen bei den Wiederkehrenden Beiträgen;
 - die Beratung und das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für Kulturkommission und Stadtrat;
 - die Koordination zwischen Kulturschaffenden und -veranstaltenden und den städtischen Behörden;
 - die Information über das kulturelle Angebot der Stadt;
 - die Vermarktung der Frauenfelder Kultur im Sinne der Imagepflege;
 - das Initiieren und Begleiten von Projekten im Rahmen des Kulturkonzepts;
 - die Sicherstellung des kulturpolitischen Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturvermittlern, der Politik und dem Publikum.

- 3 Die Dienststelle Kulturförderung kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.
- 4 Die finanzielle Kompetenz des oder der Kulturbeauftragten beträgt für Einmalige Beiträge 1'000 Franken.

II. Kulturfonds

Art. 10

- | | |
|---|----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Kulturfonds bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können. 2 Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit des kulturellen Angebots zu erhöhen. Dadurch werden die Standortqualität und die positive Ausstrahlung Frauenfelds nachhaltig verbessert und gefördert. | Name und Zweck |
|---|----------------|

Art. 11

- | | |
|---|---------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat entscheidet über die Mittel des Kulturfonds. 2 Die Kulturkommission stellt dem Stadtrat Antrag. Sie kann bei bedeutenderen Geschäften Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen. | Zuständigkeit |
|---|---------------|

Art. 12

- | | |
|---|----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken; - Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen; - Zinsen; - allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates. 2 Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt. 3 Der Bestand des Kulturfonds soll den Betrag von 600'000 Franken nicht unterschreiten. | Finanzen |
|---|----------|

Art. 13

Unterstützte Projekte

- 1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. Kunst im öffentlichen Raum, Bildende Kunst, Literatur, Theater und Tanz, Musik, Film/Video und Fotografie.
- 2 Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

Art. 14

Anforderungen an Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Fonds

- 1 Die Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
 - b) Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
 - c) Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
 - d) Finanzierungsplan.
- 2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern. Gesuche für Unterstützungsleistungen sind bei der Dienststelle Kulturförderung einzureichen. Gesuche für grössere Projekte müssen bis 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15

Kontrolle

Unterstützungsleistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungsleistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden.

Art. 16

Berichterstattung

- 1 Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Kulturförderung sowie über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab.

